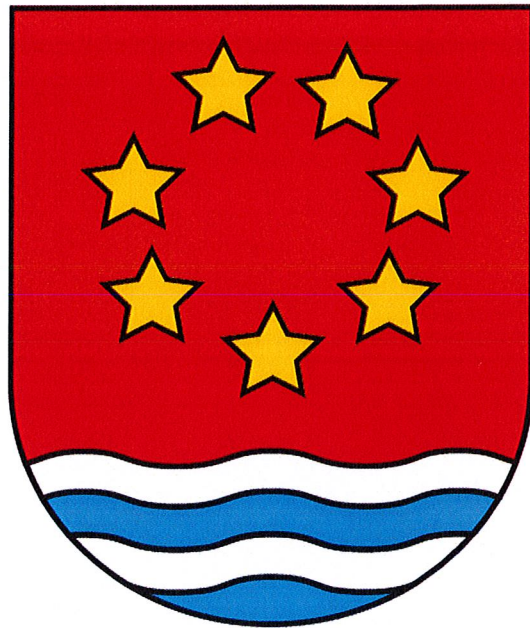


Gemeinde Albula/Alvra



Reglement über die Gastwirtschaften in der Gemeinde Albula/Alvra (Gastwirtschaftsreglement; GawR)

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.07.2018

Reglement über die Gastwirtschaften in der Gemeinde Albula/Alvra (Gastwirtschaftsreglement; GawR)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Albula/Alvra, gestützt auf Art. 11 des Gastwirtschaftsgesetzes (GawG), beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 GawG);
- b. die Bewilligung zur Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 GawG);
- c. die Verfügung von speziellen Schliessungszeiten (Art. 9 Abs. 2 GawG);

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen, beziehungsweise ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet der Gemeindevorstand. Er kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 2 Gemeindepolizei

Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Kontrolle betreffend die Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b. die Durchsetzung des Jugendschutzes.

II. Gebühren

Art. 3 Gebührenansätze

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung
(Art. 5 Abs. 1 GawG) 200.00 Franken;
- b. für die Anpassung einer Gastwirtschaftsbewilligung
(Art. 5 Abs. 1 GawG) 100.00 Franken;
- c. für den Entzug einer Gastwirtschaftsbewilligung
(Art. 5 Abs. 1 GawG) 100.00 Franken;
- d. für einzelne Anlässe
(Art. 5 Abs. 1 GawG) bis 300.00 Franken;

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlässe aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Daniel Albertin

Der Gemeindegemeinschafter



Maurus Engler